

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim

Stellungnahmen der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

01. Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 29.07.2010 (Kampfmittelräumdienst)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht unmittelbar betroffen. Die Beteiligung erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme Stadt Bornheim

Kenntnisnahme

02. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 11.08.2010 (Landesplanung)

Schreiben 14.08.2009, Brenig: Die beabsichtigte bandartige Erweiterung der Wohnbaufläche (Br-N-03-W) entlang des Verkehrsweges in Richtung L182 widerspricht den landesplanerischen Zielvorgaben. Ferner liegt die Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Schreiben 11.08.2010: Die Bedenken werden aufrecht erhalten. Die beabsichtigte bandartige Erweiterung der Wohnbaufläche in Brenig in Richtung L182 widerspricht nach wie vor den landesplanerischen Zielvorgaben.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wird empfohlen, die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.

03. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 14.08.2009 (Ländliche Entwicklung u. Bodenordnung)

Keine Anregungen aus der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

04. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 28.08.2009

Immissionsschutz:

Fläche Bo-01:

In der Fläche befindet sich im nördlichen Teil ein Schießstand über den bereits eine Nachbarbeschwerde über Lärmbelästigung vorliegt. Es wird empfohlen, in der Begründung (Umweltbericht) auf den Schießstand hinzuweisen.

Fläche He-02-Hersel:

Auch wenn die Grenze der Abbaufäche um 50m zurückgenommen wurde, ist gemäß Abstandserlass des MUNLV vom 06.06.2007 ein Schutzabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300m erforderlich. Es wird empfohlen, in der Begründung (Umweltbericht) auf den Abstand von 300m hinzuweisen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

In den Umweltbericht werden Hinweise zum Schießstand und zur Abstandsfläche der Abgrabungsfläche aufgenommen. Im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, bzw. der Abtragungsgenehmigungen wird der Immissionsschutz beachtet. Die Darstellung der Abbaufächen im Regionalplan entspricht der ursprünglichen Fassung aus der ersten Offenlage und liegt rd. 50 m näher an der vorhandenen Bebauung.

Gewässerschutz:

Fläche Me-02

Bei Baumaßnahmen ist das Vorhandensein von Drainagen und Fangedrains vorab zu prüfen und ggfls. entsprechend zu beachten.

Fläche Wd-01

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den verrohrten Waldorfer Mühlenbach in der Schmiedegasse und dem verrohrten Reinwasserkanal in der Blumenstraße sollte die Gewässerverträglichkeit und nach Einleitung die schadlose Vorflut nachgewiesen werden.

Fläche Wi-05

Bauliche Anlagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Böschungskante des Rheins einhalten.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Urfeld.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen in den nachfolgenden Verfahren beachtet werden.

Bodenschutz:

Mit Erlass vom 31.05.2010 der Ministerien für Bauen und Verkehr und für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW wurde auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ hingewiesen und die Anwendung empfohlen.

Die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen ist in der Umweltprüfung zu ermitteln und darzustellen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Umweltbericht wird auch zum Thema Boden für alle relevanten Flächen eine Bestandsaufnahme, eine Prognose bei Durchführung der Planung sowie eine Bewertung durchgeführt. Das Schutzgut Boden wurde somit im Rahmen des Umweltberichts ausreichend behandelt.

05. Wehrbereichsverwaltung West, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft FBG, Schreiben vom 20.07.2010

Die Stellungnahme vom 07.08.2009 gilt vollinhaltlich weiter.

Im Stadtgebiet verlaufen drei militärische Richtfunkstrecken. Mögliche Betroffenheiten ergeben sich erst im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen (B-Plänen, Hochbauvorhaben).

Der westliche Bereich der Stadt, bis zu einer Linie Keldenich/Alfter liegt im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich, es ist eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung erforderlich, sofern Gebäude oder Bauteile eine Höhe von 20 m überschreiten.

Im nördlichen Stadtgebiet liegt eine militärisch genutzte Kraftstofffernleitung Würselen-Altenrath mit 10 m-Schutzstreifen. Hieraus entstehen keine unmittelbaren Vorhabensbegrenzungen im FNP. In den nachfolgenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch ggf. mit Einschränkungen oder Kennzeichnungen zu rechnen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Windkraftanlagen werden im neuen FNP eine Höhe von 100 m überschreiten. Der Korridor der Richtfunkstrecken ist deshalb bei der Positionierung der Anlagen zu beachten (Genehmigungsverfahren).

Die Fernleitung Würselen-Altenrath ist bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.

Gebäudehöhen werden erst im Rahmen von Bebauungsplanverfahren bzw. Baugenehmigung geregelt.

06. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 09.09.2010

Im veränderten Entwurf des Flächennutzungsplans würde der betroffene öffentliche Belang des Denkmalschutzes weiterhin nicht berücksichtigt. Vielmehr sind nunmehr zwei größere Konzentrationsflächen vorgesehen als bisher. Höhe und Anzahl der Anlagen sind gleich bleibend festgesetzt auf insgesamt sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 150m .

Es bestehen Bedenken, da die Flächen innerhalb der Pufferzone 4 „Sichtbezüge“ des Weltkulturerbes Schlösser Augustsburg und Falkenlust liegen. Diese Zone soll von baulichen Anlagen dieser Größenordnung freigehalten werden. Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Höhe würde die Sichtachse erheblich beeinträchtigt. Die denkmalfachliche Stellungnahme vom 21.08.2009 wurde bisher nicht beachtet.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der LVR beansprucht zum Schutz des Weltkulturerbes die Freihaltung von Sichtbezügen und –achsen aus den Schlössern auf die Landschaft, die von der Ville bis zum Siebengebirge und von Bonn bis Köln reichen. Bei der Vorstellung eines entsprechenden Entwurfes von Pufferzonen durch den LVR am 15.05.2007 in Brühl gab es dementsprechend auch scharfe Einwände von allen beteiligten Kommunen. Der Entwurf des LVR wurde daraufhin zurückgezogen, eine weitere Beteiligung/ Bearbeitung erfolgte nicht. Insofern wird diesseits der Standpunkt vertreten, dass die erwähnten Pufferzonen formal nicht bestehen.

Ungeachtet dessen wird inhaltlich auf die Ausführungen des LVR wie folgt eingegangen. Anders als beim ehemaligen Weltkulturerbe "Dresdner Elbtal" handelt es sich bei den Brühler Schlössern nicht um einen schützenswerten Landschaftsraum, sondern um Baudenkmäler. Diese sind sicher auch im historischen Kontext zu ihrer Umgebung zu sehen, letzterer unterliegt aber nicht einer fast beliebigen Ausdehnbarkeit.

Es ist auch schwer nachvollziehbar, dass die dynamische technische Entwicklung des Raumes in den ersten 100 Jahren seit Bestehen der Schlösser vom LVR begeistert mitgetragen wird (der Bau der Eisenbahnstrecke durch den Schlosspark und die Errichtung des Bahnhofs werden als Teil und Aufwertung des Denkmals beschrieben), die spätere technische Überformung der Landschaft aber als störend empfunden wird und daher auch in weiter Entfernung zu den Denkmälern zu verhindern ist.

Hinzu kommt, dass seit langem vorhandene, deutlich näher gelegene Bauten wie die zahlreichen Strommasten vor der Silhouette des Siebengebirges aufgrund der perspektivischen Verzerrung den Bereich der Sechtemer Konzentrationszone beim Ausblick weitgehend überragen und damit verdecken. (siehe als Anlage beigefügte Karte zum Umfeld der Brühler Schlösser)

Das Schloss Augustusburg liegt eingebettet im Siedlungsbereich der Brühler Innenstadt und dem Schlosspark. Die Blickbeziehungen aus dem Schloss werden auf drei Seiten bestimmt durch die unmittelbar angrenzende Bebauung in der Ortslage Brühl und auf einer Seite durch den angrenzenden Wald am Schlosspark. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, wie bei dieser sehr eingeschränkten äußeren Wahrnehmung eine ca. sieben Kilometer entfernt liegende Anlage noch als wesentliche Störung angesehen werden kann.

Aus dem Sichtfeld Falkenlust, das näher in Richtung Windenergiezone liegt, sind die derzeit vorhandenen Anlagen von Wesseling allenfalls teilweise und in sehr geringer Größe zwischen einer weit entfernt liegenden Baumkulisse zu sehen. Die Blickrichtung nach Bornheim-Sechtem ist noch weiter aus der zentralen Achse verschoben und wird zudem durch Bäume verstellt. In dem Bereich, der in Richtung der Windkraftkonzentrationszone Sechtem liegt, stehen im angrenzenden Park, unmittelbar neben dem Gebäude Falkenlust, mehrere Bäume. Durch diese Baumgruppe wird das Sichtfeld in Richtung Sechtem fast vollständig zugestellt. Da der Zugang zur Aussichtsplattform für Besucher verwehrt bleibt, können die Bäume vom Schloss aus nicht überblickt werden. (S. Karten u. Fotos)

Es bleibt die Drehbewegung der Rotoren, die als technisches Kennzeichen des Landschaftsraumes unserer Zeit dazu gehört. Der erklärte politische Wille, mit der Erzeugung regenerativer Energien im eigenen Handlungsraum zum Klimaschutz beizutragen und damit zur Bewahrung der Schöpfung dient letzten Endes auch dem Erhalt des Weltkulturerbes Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl. Den Bedenken kann daher nur insoweit entsprochen werden, als die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen so erfolgen soll, dass der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird.

Im Übrigen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszone und die damit verbundene Höhenbegrenzung verhindert, dass weitere Anlagen unmittelbar an die Stadtgrenze zu Brühl heranrücken. Die Stadtgrenze zu Brühl liegt weniger als vier Kilometer von den Schlössern entfernt und damit wesentlich näher als die geplante Konzentrationszone in Sechtem. Dabei können ggf. noch Anlagen mit wesentlich größeren Höhen entstehen, als die in der Konzentrationszone festgelegten max. 150 m. Hier sind Höhen bis zu 180 m wirtschaftlich nutzbar. Mit der Konzentrationszone soll durch die Bündelung von Windenergieanlagen verhindert werden, dass verstreut weitere Anlagen im gesamten Rheintal errichtet werden, die zu einer erheblichen Minderung des Landschaftsbildes führen. Insofern wirkt die Darstellung im Flächennutzungsplan auch positiv gegenüber den vorhandenen Baudenkmälern.

07. Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Schreiben vom 09.09.2010

Der Landesbetrieb verweist auf die Stellungnahme vom 16.07.2008.

Ferner wird nochmals angeregt die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich der Anschlussstelle Bornheim zurückzunehmen, da dadurch erforderliche Pflege- Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten eingeschränkt würden.

Stellungnahme Stadt Bornheim

Die Anregungen vom 16.07.2008 wurden bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde abgewogen und entsprechende Hinweise zu den BAB-Schutzzonen und den allgemeinen Anforderungen bei klassifizierten Straßen in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Darstellung beinhaltet die Doppelfunktion der Fläche als Verkehrsfläche und Ausgleichsmaßnahme. Eine Einschränkung der ausgeübten Nutzung ist damit nicht verbunden. Hier gilt als konkrete Festsetzung der vorhandene Bebauungsplan He 33.

08. Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile Eifel, Schreiben vom 12.08.2010

Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme Stadt Bornheim

Kenntnisnahme.

09. Industrie- und Handelskammer Bonn, Schreiben vom 06.09.2010

Fläche He-02: 2 ha Abgrabungsflächen sollen ersatzlos entfallen.

Unter der Annahme, dass in ca. 15 Jahren ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt werden könnte, ergibt sich ein Bedarf von 60 ha und unterschreitet die aktuelle Planung (39,5 ha) mehr als deutlich. Der von 2,2 ha jährlich angenommene Flächenbedarf erscheint deutlich zu niedrig.

Der Verlust ist östlich der Autobahn umso schwerer, da dort die Flächen zur Auskiesung besser geeignet sind als andere Bereiche im Bornheimer Stadtgebiet. Der Abstand zur Wohnbebauung kann auch bei 200 Metern mehr als ausreichend bezeichnet werden.

Stellungnahme Stadt Bornheim

Die Berechnung des Bedarfs an Abgrabungsflächen wird für plausibel gehalten und bleibt weiterhin Bestand der Begründung.

Der Abstandserlass des MUNLV vom 06.06.2007 fordert einen Schutzabstand der Abgrabungsfläche zur nächsten Wohnbebauung von 300 m. Mit der Rücknahme der Abgrabungsfläche wird ein Abstand von ca. 250 m zur Wohnbaufläche erreicht. Hiermit wird ein Kompromiss zwischen Bedarf und Abstandserfordernis erreicht. Die konkrete Ausgestaltung kann in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt werden.

10. Regionalgas Euskirchen, Abwasserwerk, Schreiben vom 25.08.2010

Durch die anstehende Generalentwässerungsplanung im Jahr 2010/11 können die vorgenommenen Änderungen aus dem Flächennutzungsplan berücksichtigt werden und eine zeitnahe Überprüfung der hydraulischen Situation durchgeführt werden.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

11. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Schreiben vom 31.08.2010

Die Stellungnahme vom 31.08.2009 behält weiterhin Gültigkeit. Die Planbereiche Ro-06 und WE (Konzentrationszone Wind) befinden sich in der Nähe der Hochspannungsfreileitungen. Hochspannungsfreileitungen, Umspannanlagen, Richtfunkstrecken: Es wird auf die bestehenden Anlagen und Leitungstrassen hingewiesen. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sollen rechtzeitig mit der RWE abgestimmt werden. Des Weiteren werden Anregungen und Hinweise (z.B. zu Dienstbarkeiten, Betretungsrechten und Schutzstreifen für Hochspannungsleitungen sowie zu Mindestabständen bei Windenergieanlagen) gegeben.

Ferner ist vorgesehen im bestehenden Leitungstrassenband zwischen Rommerskirchen und Weißenthurm eine neue 380-kV-Hochspannungsfreileitung zu errichten. Hierzu wird die vorhandene 220 kV-Leitung, Brauweiler-Neuenahr, demontiert. Das Genehmigungsverfahren wird kurzfristig beantragt.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Leitungstrassen und die Umspannanlage sind im FNP bereits dargestellt.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hieraus entstehen jedoch keine unmittelbaren Vorhabensbegrenzungen im FNP. Sie sind in den nachfolgenden Planverfahren zu beachten.

12. Amprion GmbH, Schreiben vom 24.09.2010

Es wird auf die im Stadtgebiet befindlichen Hochspannungsfreileitungen, die Umspannanlage und Richtfunkstrecke hingewiesen

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Leitungstrassen und die Umspannanlage sind im FNP bereits dargestellt.

13. Wasserverband Dickopsbach, Schreiben vom 23.07.2010

Der Wasserverband unterstützt die die Rücknahme der Wohnbaufläche aufgrund der Bedenken der Bezirksregierung Köln und des Rhein-Sieg-Kreises. Die vorliegende Planung gewährleistet sowohl die Gewässerrenaturierung als auch eine vernünftige Ortsrandeingrünung, die hier gleichzeitig den Stadtrand bildet

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

14. Wasserverband Südliches Vorgebirge, Schreiben vom 04.08.2010

Es bestehen in Bezug auf den Alfterer-Bornheimer Baches keine Anregungen und Bedenken. Es wird jedoch auf jetzt erst aufgefallene Punkte aufmerksam gemacht. Teilweise seien Gewässerdarstellungen nicht mehr aktuell oder noch nicht dargestellt.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Zum jetzigen Stand der Neuaufstellung sollen die Punkte nicht mehr aktualisiert werden.

15. Ertfverband, Schreiben vom 29.07.2010

Wenn die Stellungnahme vom 23.06.2009 weiterhin berücksichtigt wird, bestehen keine Bedenken. Bitte um Anpassung der Darstellung der Kläranlagen Bornheim, Sechtem und Hersel berücksichtigt wird

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Darstellungen der Flächen für Versorgungsanlagen der Kläranlagen wurden entsprechend angepasst.

16. Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft, Schreiben vom 29.07.2010

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Straßen, Wohnwege, Wendeanlagen und Wendehämmer so angelegt werden, dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr –auch mit Dreiaxser-Großraumwagen- gewährleistet wird. Entsprechend groß sind auch die Wendeanlagen anzulegen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

17. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Schreiben vom 20.07.2010

Keine Planung der RMR sei durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan betroffen. Es muss sichergestellt sein, dass Eingriffs- und Ausgleichsmachnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen stattfinden.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet.

18. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 30.08.2010

Im Gebiet der Stadt Bornheim verlaufen Versorgungsleitungen der E.ON Gastransport GmbH und GasLINE. Da erst durch das verbindliche Bauleitverfahren Maßnahmen konkretisiert werden, ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet.

19. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Schreiben vom 04.08.2010

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Der Hochwasserabfluss darf nicht behindert werden. Der historische Leinpfad ist gemäß Nutzungsvertrag auch künftig in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden beachtet.

20. Rhein-Erft-Kreis, Schreiben vom 08.09.2010

Die Flächen Wi-01 bis Wi-05 liegen in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Urfelds. Die Verordnung des Wasserschutzgebietes ist zu beachten.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet.

21. Stadtwerke Köln GmbH, Schreiben vom 07.09.2010

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine Ausweisung von Flächen für die Wohnbebauung in der Nähe von Stadtbahnhaltestellen begünstigt eine stärkere Frequentierung der Stadtbahnen und damit eine Verringerung des Individualverkehrs. Es würde daher begrüßt, wenn die Rücknahmen von Wohnbauflächen in den Bereichen Wb-02, Me-01 und De-01 nicht umgesetzt würden.

Die in der Änderung Bo-02 genannte Fläche wird betrieblich nicht mehr benötigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Trasse jedoch dauerhaft gesichert ist und nicht beeinträchtigt wird.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Dem Wunsch der Darstellung der Flächen Wb-02, Me-01 und De-01 als Wohnbaufläche wird nicht stattgegeben. Bei der Fläche Wb-02 bestehen Bedenken der Bezirksregierung Köln gegen den Sprung über die Bahnlinie. Der spezialisierte Agrarbereich aus dem Regionalplan wäre betroffen. Bei einer Darstellung der Fläche Me-01 als Wohnbaufläche würde das Angebot den Bedarf an Wohnbaufläche in Merten übersteigen. Einer größeren Darstellung der Fläche De-01 als Wohnbaufläche stimmt wiederum die Bezirksregierung Köln nicht zu, da die Fläche nicht im allgemeinen Siedlungsbereich des Regionalplans liegt.

Die Fläche Bo-02 ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans Bo 07 und hier als Gewerbegebiet bzw. Ausgleichsfläche festgesetzt.

22. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 02.09.2010

Der Landesbetrieb Wald und Holz verweist auf seine Stellungnahme vom 17.07.2008: Waldflächen sind möglichst vollständig zu erfassen und im Flächennutzungsplan darzustellen. Drei Flächen in der Gemarkung Kardorf-Hemmerich sind im neuen Flächennutzungsplan zusätzlich als Wald darzustellen.

Bei Inanspruchnahme von Wald sind im Rahmen des konkreten Bauvorhabens Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Ein Sicherheitsabstand von 35 m zwischen Wald und Wohnbauflächen ist einzuhalten.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Darstellung der drei in der Anlage des Landesbetriebs Wald und Holz markierten Flächen bei Kardorf-Hemmerich wurde aufgrund ihrer biotopvernetzenden Funktion in Waldfläche geändert. Eine weitere Kartierung und Darstellung von Waldflächen ist von Seiten der Stadt wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht möglich.

Der Ausweisung des Freiraumbereiches um die Kitzburg in Walberg wurde, entsprechend der Darstellung des Grünbestandes um die Burganlagen in den anderen Ortsteilen, von Waldfläche in Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage geändert. Entsprechende Regelungen zum Ausgleich von Wald sowie zum Abstand zwischen Wald und Wohnbauflächen werden in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

23. Stadt Bonn, Schreiben vom 12.08.2010

Gegen die Flächenänderungen Ro-02 und Ro-07 bestehen weiterhin Bedenken. Für die Begründung wird auf die Stellungnahme vom 02.10.2010 verwiesen:

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung der Misch- und Gewerbegebiete in Roisdorf und Hersel. Den beiden neuen Mischgebieten in Hersel und Roisdorf (nördlich L 118) und der Erweiterung des Gewerbegebietes Bornheim-Süd kann nur zugestimmt werden, wenn in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sichergestellt wird, dass Einzelhandel in jeglicher Form ausgeschlossen wird.

Bei der Ausweisung dieser Gebiete besteht ansonsten die Gefahr, dass aufgrund der Agglomerationswirkungen in Roisdorf (Porta, Bauhaus) und Hersel (Aldi, Daniels) weitere Kaufkraft von Bonn abgezogen wird, insbesondere durch die Mischgebiete in denen auch nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente zulässig sind.

Die Zentrenabgrenzung in Hersel ist zu groß bemessen, sodass nachteilige Effekte für Bonn zu erwarten sind. Die Verkaufsfläche übersteigt bereits heute den bei einer Bevölkerungszunahme von 15 % zu erwartenden Bedarf von Widdig, Uedorf und Hersel.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die Ausweisung des gemeinsamen zentralen Versorgungsbereiches für Bornheim und Roisdorf. Durch die künstliche Verbindungslinie ist zu erwarten, dass bei der Ansiedlung von Fachmärkten Kaufkraft der gesamten Bornheimer Bevölkerung herangezogen wird.

Die gleichen Bedenken bestehen im Bereich der Schumacherstraße. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bonner Zentrenstruktur und eine Gefährdung der Nahversorgung wird befürchtet.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Großflächige Einzelhandelbetriebe sind in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß Regionalplan der Bezirksregierung Köln nicht zulässig und können in den Gewerbegebieten von Hersel auch nicht angesiedelt werden.

In den neuen Mischgebieten in Hersel und Roisdorf (nördlich L 118) sind nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich zulässig. Auf Grund des sehr geringen Umsatzes in vielen Einzelhandelssparten in Bornheim können nicht großflächige Betriebe allenfalls die lokal bereits vorhandene Kaufkraft binden. Die Gefahr eines wesentlichen Kaufkraftabzugs von Bonn wird hierdurch nicht gesehen. Weitere Abstimmungen sollen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Der Zentrale Versorgungsbereich für Hersel wurde deutlich verkleinert. Dieser Bereich dient somit der Versorgung des ASB Hersel/Uedorf, einschl. der Ortschaft Widdig. Eine Erweiterung über die Bahntrasse hinaus in den angrenzenden GIB ist laut Regionalplanung derzeit nicht möglich. Die Behauptung, die Verkaufsfläche in Hersel übersteige erheblich den Bedarf von Widdig, Uedorf und Hersel ist nicht richtig und in den Ausführungen der Stadt Bonn auch nicht belegt.

Die Stadt Bornheim wird für den zusammenhängenden Allgemeinen Siedlungsbereich Bornheim-Roisdorf ein Hauptversorgungszentrum ausweisen. Dabei wird der Bereich südlich der Schumacherstraße in Roisdorf mit einbezogen. Dieser Bereich stellt das wichtigste Potenzial für Erweiterungen im großflächigen Einzelhandel dar. Damit folgt die Stadtentwicklung den Empfehlungen des Gutachters zum Einzelhandelskonzept. In den übrigen Bereichen des Hauptversorgungszentrums sind nur noch sehr wenige Freiflächen für den Einzelhandel vorhanden.

Die Ergebnisse aus der Gegenüberstellung von Umsatz und Kaufkraft in Bornheim lassen z.T. erhebliche Kaufkraftabflüsse insbesondere bei den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten erkennen. In einigen Segmenten wie Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Foto- und Sportartikel, Spielwaren, Uhren und Schmuck, Fotoartikel und Büchern liegen die Kaufkraftabflüsse zwischen 60 % und 85 %.

Der ausgewiesene Hauptversorgungsbereich ist somit städtebaulich erforderlich und soll die Einkaufsmöglichkeiten der ortsansässigen Bevölkerung durch Neuansiedlungen verbessern. Auf Grund der hohen Defizite im Stadtgebiet von Bornheim wird eine Gefährdung der Einkaufsmöglichkeiten in Bonner Stadtteilen nicht gesehen.

Im Übrigen erfolgte die Darstellung der Versorgungsbereiche nach intensiver Beratung mit der Bezirksregierung Köln und ist als landesplanerisch angepasst zu bewerten.

24. Stadt Wesseling, Schreiben vom 04.08.2010

Auf die Stellungnahme vom 18.08.2010 wird verwiesen.

Wind

Die Stadt Wesseling wendet sich gegen die Änderung der max. zulässigen Höhe für Windenergieanlagen von 100 m auf 150 m. Begründet wird dies mit einem gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild. Eine zusätzliche Belastung des ohnehin stark vorbelasteten Landschaftsbildes sei nicht akzeptabel. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Wesselinger Ortsteile Urfeld und Keldenich. Grundlage für die Einwendung bilde eine Resolution des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz des Rates der Stadt Wesseling.

Verkehr

Es werden Bedenken gegen die Ausweisung der neuen Wohn- und Gewerbegebiete insbesondere in Sechtem und im Westen von Bornheim geltend gemacht. Es wird befürchtet, dass sich aufgrund der Nähe zur Autobahnanschlussstelle an die BAB 555 zusätzliche Verkehrsströme an den Verkehrsknotenpunkten L190/ K31 und L190/ L192 ergeben, die schon heute eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen, die überwiegend durch Verkehre in/aus Richtung Bornheim (60%) induziert werden. Durch den geplanten Neubau der L 190n würde diese Verbindung noch attraktiver. Dies führe zu einer Zunahme der Verkehre und Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der vorgenannten Knotenpunkte.

In Vorgesprächen bezüglich dieser Thematik zwischen der Stadt Bornheim und der Stadt Wesseling wurde das beidseitige Interesse an einer Optimierung der Verkehrsverhältnisse an beiden Knotenpunkten zum Ausdruck gebracht worden. Es solle zukünftig gemeinsam nach Lösungsansätzen gesucht werden.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Windenergie

Die in der Einwendung erwähnte Resolution des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz liegt dem Bürgermeister bisher nicht vor. Vielmehr erfolgte wohl auf Grundlage der Resolution ein schriftliches Gesprächsangebot des Bürgermeisters der Stadt Wesseling, welches vom Bornheimer Bürgermeister am 02.12.2008 im Bornheimer Rathaus wahrgenommen wurde. In dem Gespräch machte der Bornheimer Bürgermeister deutlich, dass man den Bedenken der Stadt Wesseling durch erhebliches Abrücken der Konzentrationszone von der Wesseling Wohnbebauung und drastische Verkleinerung der Konzentrationszone und damit der Anlagenanzahl sehr stark entspreche. Weiter legte er dar, vor welchem rechtlichen Hintergrund die Erhöhung der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen erfolge (Begründung s. unter 1.)

Vor diesem Hintergrund ist der etwas stärkere Eingriff in das Landschaftsbild durch die sonst fehlende Rechtssicherheit begründet und durch die Reduzierung von Flächengröße und Anlagenanzahl als ausgeglichen anzusehen.

Es wird weiter darauf verwiesen, dass die Bündelung von Störungen und damit die Schonung bislang ungestörter Bereiche ein in allen Planungsbereichen und –ebenen angewandtes Grundprinzip darstellt und auch in Bornheim bezogen auf das eigene Stadtgebiet mit zur Lageauswahl sowohl der bestehenden als auch der neuen Konzentrationszone beitrug und beiträgt.

Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

- Auch der Bürgermeister der Stadt Wesseling sieht zukünftig Handlungsbedarf zur rechtlichen Überprüfung der Wesseling Konzentrationszone mit einer Höhenbegrenzung von 100m,
- die Einschätzung der Rechtslage und das systematische Vorgehen der Stadt Bornheim zur Ermittlung einer rechtssicheren Höhenbegrenzung über ein Windgutachten wird von der Stadt Wesseling geteilt und diese Sachverhalte hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 05.03.2009 zur Kenntnis genommen.
- Die Wesseling Windkonzentrationszone liegt mit unter 1000m deutlich näher an der Wesseling Wohnbebauung als die Bornheimer Zone,
- die auf Wesseling Stadtgebiet stehenden Windenergieanlagen weisen mit 140m Rotorspitze eine ähnliche Höhe auf wie es die Bornheimer Planung vorsieht.
- derzeit verhandelt die Stadt Bornheim mit der RWE Energie AG über den Ersatz der unmittelbar an der Stadtgrenze zu Wesseling stehenden kleinen Windenergieanlage durch einen Neubau innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszone (Repowering). Dadurch ergäbe sich ein wesentlich größerer Abstand der Windanlage zum Wesseling Baugebiet "Am Eichholzer Acker" (ca.1500 m statt 500m). Dies wäre für die Stadt Wesseling voraussichtlich mit einer erheblichen Reduzierung der auf das Baugebiet einwirkenden Emissionen verbunden.
- Insofern wird den planerischen Vorstellungen der Stadt Wesseling weitestgehend entsprochen. Eine Reduzierung der Anlagenhöhe auf 100m Rotorspitze ist aus Gründen der Rechtssicherheit wie dargelegt nicht möglich.

Verkehr

Die Gründe für die Verkehrsentwicklung in den nächsten 10 Jahren sind vielschichtig. In dem so genannten Prognose-Null-Fall 2020, der dem Entwurf des FNP zugrunde liegt, sind nicht nur die neuen Wohn- und Gewerbegebiete als Einflussfaktoren auf das Verkehrsgeschehen enthalten, sondern auch neue Verkehrsstrassen (z.B. L 183n) und allgemeine Tendenzen der Verkehrsentwicklung, sowie auch Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung im Umland. Insofern ist eine Verkehrszunahme auch auf den auf Wesseling zuführenden klassifizierten Straßen nicht nur, aber auch auf die neuen Wohn- und Gewerbegebiete in Bornheim zurückzuführen. Insgesamt ergeben sich in diesem Bereich im Modell Verkehrszunahmen gegenüber der SVZ 2005 auf der L 190 und der L 192. Im Abschnitt zwischen dem Knoten L 190/L192 und dem Autobahnanschluss ergibt sich nur eine Steigerung von rund 5% bis 2020. Im Hinblick auf die Problematik der Leistungsfähigkeit der angesprochenen Knoten müsste in diesem Bereich die Verkehrsuntersuchung noch weiter differenziert werden, da

insbesondere der Bereich Wesselings nordöstlich der Autobahn nur grob im Verkehrsmodell abgebildet wird.

Problematisch stellt sich insbesondere der Abschnitt zwischen dem Knoten L 190/L192 und dem westlich davon (am Baugebiet Eichholzer Weg) gelegenen Kreisverkehr dar. Langfristig müsste hier eine gemeinsame Problemlösung zwischen den Städten Bornheim und Wesseling sowie dem Landesbetrieb Straßenbau gefunden werden.

25. Gemeinde Alfter, Schreiben vom 07.09.2010, Telefonat 02.09.2010

Es wird festgehalten, dass ein mögliches Investorenprojekt in Roisdorf zur Ansiedlung eines Einkaufszentrums eines Bebauungsplan-Änderungs- gegebenenfalls auch Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens bedarf, wenn von der derzeit festgesetzten Verkaufsfläche von 9.000m² abgewichen wird. Im Rahmen eines solchen Verfahrens werden die Nachbarkommunen beteiligt und können Stellungnahmen abgeben. Es wird auch an einen Diskussionsprozess auf der Ebene des regionalen Arbeitskreises (:rak) gedacht.

Es wird zur erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Stadt Bornheim

Kenntnisnahme.

26. Kreis Euskirchen, Schreiben vom 07.09.2010

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten folgende Anregung zu berücksichtigen: In der Gemeinde Weilerswist soll im Bereich der Trabrennbahn eine Tierklinik errichtet werden. Ein Teil dieser Bahn erstreckt sich in nördlicher Richtung auch über das Stadtgebiet Bornheim. Der Flächennutzungsplan Weilerswist soll diesbezüglich nun aktualisiert werden. Es wird angeregt, hierzu eine Abstimmung zwischen Weilerswist und Bornheim herbeizuführen und im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Trabrennbahn zu Trainingszwecken darzustellen.

Stellungnahme Stadt Bornheim

Es wird zum jetzigen Stand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine neue Darstellung einer Sonderbaufläche in den Plan aufgenommen. Eine aktuelle Planung der Gemeinde Weilerswist liegt nicht vor und eine Prüfung ist somit im Rahmen der Neuaufstellung nicht möglich. Zudem würde eine Änderung eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden erfordern. Die aktuelle Nutzung genießt Bestandsschutz, sofern sie genehmigt ist. In Abstimmung mit der Gemeinde Weilerswist / dem Kreis Euskirchen soll zukünftig über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

27. Naturpark Rheinland, Schreiben vom 19.08.2010

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Es gibt jedoch noch einige Anmerkungen:

Zur Begründung: Die Stadt Bornheim liegt im Naturpark Rheinland mit seinen verschiedenen Naturzonen. Die Waldgebiete gehören zur Kernzone, das Vorgebirge und Teile des Villeplateaus zur Wander- und Erholungszone und Teile der Rheinebene zu den landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsräumen. Die landschaftlichen Eigenheiten sind zu erhalten und aufzuwerten.

Wohnbauflächen: Die ausgewiesenen Wohnbauflächen betreffen die Entwicklungszonen des Naturparks, weshalb die Verkleinerung der Wohnbauflächen wie bei den Flächen Me-01 und De-01 begrüßt wird. Ebenfalls wird befürwortet, dass außerhalb der Siedlungsschwerpunkte keine größeren Wohnbaugebiete geplant sind.

Gewerbliche Bauflächen: Prüfung, ob die beabsichtigten ökologischen Verbindungen durch die Gewerbegebietserweiterung zwischen Roisdorf und Hersel im Bereich des Grünen C erreicht werden können.

Wald: Die Ergänzung von Waldflächen zur biotopvernetzenden Funktion wird begrüßt. Die Darstellung des *Gebiets mit besonderer Eignung für die Naherholung* wird positiv bewertet.

Konzentrationszone für Windenergie: Durch den Bau weiterer Windkraftanlagen wird das naturbezogene Landschaftserlebnis und der Erholungswert negativ beeinträchtigt.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Die Planzeichnung und Begründung wird nicht geändert oder ergänzt.

Die ökologischen Verbindungen zwischen Bornheim, Bonn und Alfter werden durch die Flächennutzungsplan-Darstellung gesichert und in nördliche Richtung ergänzt. Damit werden auch die Ziele des Grünen C weiterhin erreicht.

Der Bundesgesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, um den Einsatz regenerativer Energien zu fördern. Diesen Ansatz unterstützt und konkretisiert die Stadt dadurch, dass durch Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gesteuert werden kann. Die Lage der Konzentrationszonen ist so gewählt, dass der Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering ist.